S 5 R 4999/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialversicherungsfreiheit – Mitglieder des Verwaltungsrats einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea)
Leitsätze	Mitglieder des Verwaltungsrats einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung.
Normenkette	SGB III § 27 Abs 1 Nr 5 S 1; SGB VI § 1 S 3 F: 2011-06-22; SGB IV § 1 S 4 F: 2003-12-27; SEAG § 20; SEAG §§ 20ff; SEAG § 22 Abs 6; SEAG § 39; SEAG § 40; EGV 2157/2001 Art 9 Abs 1; EGV 2157/2001 Art 10; EGV 2157/2001 Art 43

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 R 4999/16
Datum	23.07.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	07.07.2020

Â

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 23. Juli 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte trÃ¤gt die auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger auch im Revisionsverfahren. Im Ã□brigen sind auÃ□ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger zu 2. (KlÃ¤ger) in seinen TÃ¤tigkeiten als Verwaltungsratsmitglied und geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor der KlÃ¤gerin zu 1. (KlÃ¤gerin) in der Zeit vom 18.8.2015 bis zum 23.7.2018 der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag.

2

Die KlÃ¤gerin ist eine monistisch organisierte europÃ¤ische Aktiengesellschaft (Societas Europaea (SE)) mit Sitz in Deutschland. Sie entstand durch identitÃ¤tswahrende formwechselnde Umwandlung der GFT Technologies AG (Beschluss der Hauptversammlung vom 23.6.2015) und wurde am 18.8.2015 in das Handelsregister eingetragen. Das Grundkapital betrug 26 325 946 Euro.

3

Der KlÃ¤ger war zunÃ¤chst Mitglied des Vorstands der GFT Technologies AG und stand zu dieser in einem DienstverhÃ¤ltnis; er hÃ¤lt ca 0,38 Prozent der Aktien. Am 23.6.2015 wurde er als Mitglied des Verwaltungsrats neben sechs weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und als geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor bestellt. Am 9.11.2015 schlossen die KlÃ¤ger einen Dienstvertrag mit Wirkung ab dem 1.9.2016, wonach der KlÃ¤ger die KlÃ¤gerin als geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor gemeinsam mit einem weiteren geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden Direktor oder einem Prokuristen vertritt.

4

Auf den Statusfeststellungsantrag der KlÃ¤gerin stellte die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass der KlÃ¤ger die TÃ¤tigkeiten als Mitglied des Verwaltungsrates und geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor der KlÃ¤gerin ab dem 18.8.2015 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼be und insoweit Versicherungspflicht in der GRV sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung bestehe (Bescheide vom 18.3.2016; Widerspruchsbescheide vom 18.8.2016).

5

Das SG hat die Bescheide der Beklagten aufgehoben und festgestellt, dass der KlÃ¤ger als Verwaltungsratsmitglied und geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor der KlÃ¤gerin nicht der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterliege (Urteil vom 23.7.2018). Der KlÃ¤ger Ã¼be als geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor einer monistisch organisierten SE mit Sitz in Deutschland, der gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehÃ¶re, zwar eine

abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung aus. Allerdings seien die Bestimmungen zur Ausnahme von der Versicherungspflicht in Â§ 1 Satz 3 SGB VI und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 SGB III entsprechend anwendbar. Es bestehe eine gesetzliche Tatbestandsgleichstellung mit Vorstandsmitgliedern einer deutschen Aktiengesellschaft (AG) aufgrund von Ãquivalenzregelungen nach dem Gesetz zur AusfÃ¼hrung der Verordnung (EG) Nr 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 Ã¼ber das Statut der EuropÃ¤ischen Gesellschaft (SE â SE-AusfÃ¼hrungsgesetz (SEAG), BGBl I 2004, 3675).

6

Mit ihrer Sprungrevision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung des Â§ 1 Satz 3 SGB VI und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 SGB III. Eine unmittelbare Anwendung der Vorschriften sei ausgeschlossen, da der KlÃ¤ger nicht Mitglied des Vorstands einer AG deutschen Rechts sei. Auch eine entsprechende Anwendung komme aufgrund des Ausnahmecharakters der Vorschriften nicht in Betracht. Eine gesetzliche Tatbestandsgleichstellung in Form einer sog Ãquivalenzregelung ergebe sich weder aus der europÃ¤ischen Verordnung (EG) Nr 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 Ã¼ber das Statut der EuropÃ¤ischen Gesellschaft (SE â SE-VO, 10.11.2001, ABl EG Nr L 294, 1) noch aus dem SEAG oder sonstigem innerstaatlichen oder unmittelbar zu beachtendem internationalen Recht. Die SE-VO regele keine Vollharmonisierung der SE, sondern schaffe nur gemeinsame, von den Mitgliedstaaten festzulegende Grundstrukturen. Soweit die Gleichbehandlung der SE mit einer deutschen AG betroffen sei, handele es sich nur um Vorschriften zur Regelung einzelner gesellschaftsrechtlicher Fragestellungen. Das SEAG enthalte in Â§Â§ 22 bis 39 spezielle Regelungen fÃ¼r den Verwaltungsrat und erklÃ¤re das Aktiengesetz (AktG) nur hinsichtlich einzelner Aspekte fÃ¼r anwendbar. Zudem gelte Â§ 22 Abs 6 SEAG nur fÃ¼r Verwaltungsratsmitglieder, nicht aber fÃ¼r geschÃ¤ftsfÃ¼hrende Direktoren. Diese unterschiedlichen Leitungsfunktionen dÃ¼rften nicht einheitlich betrachtet werden.

7

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 23. Juli 2018 aufzuheben und die Klagen abzuweisen.

8

Die KlÃ¤ger beantragen, die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

9

Sie halten die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

10

Die Beigeladene stellt keine AntrÃ¤ge.

II

11

Die Sprungrevision der Beklagten ist zulÃ¤ssig. Es kann dahinstehen, ob die nachtrÃ¤glich durch Beschluss des SG vom 4.9.2018 zugelassene Sprungrevision ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter fehlerhaft ist (in diesem Sinne BSG GroÃer Senat Beschluss vom 18.11.1980 â GS 3/79 â BSGE 51, 23, 27 f = SozR 1500 Â§ 161 Nr 27 S 54 ff; BSG Urteil vom 11.12.2007 â B 8/9b SO 13/06 R â juris RdNr 9; aA vor dem Hintergrund der EinfÃ¼gung des Â§ 12 Abs 1 Satz 2 SGG zum 1.3.1993, wonach bei BeschlÃ¼ssen auÃerhalb der mÃ¼ndlichen Verhandlung die ehrenamtlichen Richter nicht mitwirken: Nguyen in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, Â§ 161 RdNr 48, Stand 9.5.2019; kritisch auch Heinz in BeckOGK SGG, Â§ 161 RdNr 54, Stand 1.9.2019). UnabhÃ¤ngig davon bindet jedenfalls auch die durch den Vorsitzenden des SG allein beschlossene Zulassung der Sprungrevision das BSG (vgl Â§ 161 Abs 2 Satz 2 SGG), weil die fehlerhafte Besetzung nicht zur Unwirksamkeit der Zulassungsentscheidung fÃ¼hrt (Heinz aaO RdNr 62; Nguyen aaO RdNr 50).

12

Die Sprungrevision ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Bescheide der Beklagten vom 18.3.2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 18.8.2016 aufgehoben und festgestellt, dass der KlÃ¤ger als Verwaltungsratsmitglied und geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor der KlÃ¤gerin in der Zeit vom 18.8.2015 (Eintragung der SE in das Handelsregister) bis zum 23.7.2018 (mÃ¼ndliche Verhandlung vor dem SG) nicht der Sozialversicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung unterlag. Die gegenteilige Feststellung ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤ger in ihren Rechten. Dabei kann dahinstehen, ob die TÃ¤tigkeiten des KlÃ¤gers im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt wurden. Er unterlag jedenfalls gemÃ¤Ã Â§ 1 Satz 3 SGB VI in der Fassung (idF) des Gesetzes zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa und zur Ãnderung anderer Gesetze vom 22.6.2011 (BGBl I 1202) und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 SGB III nicht der Versicherungspflicht in der GRV und nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Diese Vorschriften gelten zwar nicht unmittelbar (dazu 1.). Allerdings sind Verwaltungsratsmitglieder einer SE den Vorstandsmitgliedern einer deutschen AG gleichgestellt (dazu 2.). Dem steht nicht die zugleich ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor entgegen (dazu 3.).

13

1. Der KlÃ¤ger unterfÃ¤llt nicht unmittelbar dem persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des Â§ 1 Satz 3 SGB VI und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III. GemÃ¤Ã Â§ 1 Satz 3 SGB VI sind Mitglieder des Vorstandes einer AG in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehÃ¶ren, nicht versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Nach Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III sind Personen in einer BeschÃ¤ftigung als Mitglieder des Vorstandes einer AG fÃ¼r das Unternehmen, dessen Vorstand sie angehÃ¶ren, versicherungsfrei. Trotz der unterschiedlichen Formulierungen und Systematik enthalten beide Bestimmungen die wirkungsgleiche Rechtsfolge, dass

Vorstandsmitglieder einer AG nicht der Versicherungspflicht unterfallen. WÃ¤hrend Â§ 1 Satz 3 SGB VI den Eintritt der Versicherungspflicht in der GRV von vornherein ausschlieÃt, lÃ¤sst die in Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III angeordnete Versicherungsfreiheit den Versicherungstatbestand der BeschÃ¤ftigung nicht wirksam werden (vgl hierzu BSG Senatsurteil vom 10.12.2019 â B 12 KR 20/18 R â SozR 4-2500 Â§ 188 Nr 1 RdNr 19, auch zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE vorgesehen). Der KlÃ¤ger ist zwar kein Vorstandsmitglied im Sinne dieser Vorschriften. Zu diesen gehÃ¶ren grundsÃ¤tzlich nur solche einer AG deutschen Rechts (BSG Urteil vom 27.2.2008 â B 12 KR 23/06 R â BSGE 100, 62 = SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 3, RdNr 22). Selbst wenn die klagende, in Deutschland ansÃ¤ssige SE hiervon erfasst wÃ¤re (so Middendorf/Fahrig, BB 2011, 54, 57), ist der KlÃ¤ger als Mitglied des Verwaltungsrates und geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor der KlÃ¤gerin jedenfalls kein Mitglied âdes Vorstandesâ.

14

2. Gleichwohl finden Â§ 1 Satz 3 SGB VI und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III auf den KlÃ¤ger Anwendung. Verwaltungsratsmitglieder einer europÃ¤ischen SE sind den Vorstandsmitgliedern einer nationalen AG im Wege einer substituierenden TatbestandserfÃ¼llung (dazu a) gleichgestellt, weil die fÃ¼r eine SE maÃgebenden rechtlichen Grundlagen (dazu b) sogenannte Ãquivalenzregelungen (dazu c) enthalten.

15

a) Der erkennende Senat lehnt in stÃ¤ndiger Rechtsprechung eine erweiternde Auslegung der genannten Vorschriften grundsÃ¤tzlich ab. Er hat eine Tatbestandsgleichstellung im Wege richterlicher Rechtsfortbildung durch âSubstitutionâ der TatbestandserfÃ¼llung allein wegen einer tatsÃ¤chlichen Vergleichbarkeit von Gesellschaftsformen nicht zugelassen, weil Â§ 1 Satz 3 SGB VI und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III nach ihrem Regelungszweck und im Hinblick auf die dort gewÃ¤hlte Regelungsmethode der Typisierung eine Erfassung anderer Sachverhalte zur SchlieÃung einer RegelungslÃ¼cke nicht erfordern (BSG Urteil vom 12.1.2011 â B 12 KR 17/09 R â BSGE 107, 185 = SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 6, RdNr 17 (Board of Directors einer US-Kapitalgesellschaft); BSG Urteil vom 6.10.2010 â B 12 KR 20/09 R â SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 5 RdNr 20 ff (Verwaltungsrat einer AG schweizerischen Rechts); BSG Urteil vom 27.2.2008 â B 12 KR 23/06 R â BSGE 100, 62 = SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 3, RdNr 20 ff mwN (Board of Directors einer private limited company irischen Rechts)). Allerdings hat er eine Ãbertragung der fÃ¼r Vorstandsmitglieder einer AG geltenden Ausnahme von der Versicherungspflicht auf Vorstandsmitglieder oder Mitglieder vergleichbarer Organe anderer juristischer Personen aufgrund einer gesetzlichen Tatbestandsgleichstellung in Form einer sogenannten Ãquivalenzregelung fÃ¼r mÃ¶glich erachtet und hiervon bei Vorstandsmitgliedern von âgroÃenâ Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaG) Gebrauch gemacht. Er hat Â§ 1 Satz 4 SGB VI aF (VorlÃ¤uferregelung zu Â§ 1 Satz 3 SGB VI) Ã¼ber seinen Wortlaut hinaus auf diese Personengruppe angewandt, weil Vorschriften des deutschen AktG Ã¼ber eine Verweisung im deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz auch den Vorstand eines

VVaG erfassen wÃ¼rden und deshalb dessen Mitglieder den Vorstandsmitgliedern einer AG rechtlich gleichgestellt seien (BSG Urteil vom 27.3.1980 â 12 RAr 1/79 â SozR 2400 Â§ 3 Nr 4; vgl auch BSG Urteil vom 6.10.2010 â B 12 KR 20/09 R â SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 5 RdNr 20). Ãquivalenzregelungen, die jedenfalls zu einer sozialversicherungsrechtlichen Gleichstellung des KlÃ¤gers mit einem Mitglied des Vorstands einer AG fÃ¼hren, enthalten auch die fÃ¼r eine SE einschlÃ¤gigen Rechtsnormen.

16

b) (Gesellschafts-)Rechtliche Grundlagen einer SE bilden zunÃ¤chst die in jedem Mitgliedstaat der EuropÃ¤ischen Union (EU) unmittelbar geltende (Art 288 Abs 2 des Vertrags Ã¼ber die Arbeitsweise der EU, ABl EU Nr C 202, 1, 171) SE-VO und das hierzu aufgrund dem nationalen Gesetzgeber zugewiesener RegelungsauftrÃ¤ge sowie GestaltungsspielrÃ¤ume erlassene SEAG. Daneben regeln die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8.10.2001 zur ErgÃ¤nzung des Status der EuropÃ¤ischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl EG Nr L 294, 10.11.2001, 22) und â in deren Umsetzung â das Gesetz Ã¼ber die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer EuropÃ¤ischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz) vom 22.12.2004 (BGBl I 3675) die Arbeitnehmerbeteiligung in einer SE.

17

Die SE-VO sieht als Organe der SE neben der Hauptversammlung der AktionÃ¤re entweder ein Aufsichts- und ein Leitungsorgan (dualistisches System) oder (nur) ein Verwaltungsorgan (monistisches System) entsprechend der in der Satzung gewÃ¤hlten Form vor (Art 38). In einem â wie hier â monistischen System fÃ¼hrt das Verwaltungsorgan die GeschÃ¤fte der SE (Art 43 Abs 1 Satz 1 SE-VO). Die nÃ¤here Ausgestaltung des monistischen Systems ergibt sich aufgrund der ErmÃ¤chtigung in Art 43 Abs 4 SE-VO fÃ¼r Mitgliedstaaten, deren Recht in Bezug auf eine AG keine Vorschriften Ã¼ber ein monistisches System enthÃ¤lt, aus Â§Â§ 20 ff SEAG, die das Verwaltungsorgan als Verwaltungsrat bezeichnen und anstelle der Â§Â§ 76 bis 116 AktG gelten. Neben dem Verwaltungsrat sehen Â§Â§ 40 ff SEAG geschÃ¤ftsfÃ¼hrende Direktoren vor, die zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein kÃ¶nnen, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrates weiterhin aus nicht geschÃ¤ftsfÃ¼hrenden Mitgliedern besteht (Â§ 40 Abs 1 Satz 2 SEAG).

18

c) Die gesetzliche Tatbestandsgleichstellung zwischen Vorstandsmitgliedern einer nationalen AG und Verwaltungsratsmitgliedern einer monistisch organisierten europÃ¤ischen SE ergibt sich aus Ãquivalenzregelungen sowohl des SEAG als auch der SE-VO.

19

EinschlÃ¤gige Ãquivalenzregelungen enthalten zunÃ¤chst Â§ 39 und Â§ 22 Abs 6

SEAG (so auch Middendorf/Fahrig, BB 2011, 54, 57; Vor in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl 2013, Â§ 1 RdNr 103). Nach Â§ 39 SEAG gilt fÃ¼r die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder Â§ 93 AktG entsprechend. Damit wird auf die fÃ¼r den Vorstand einer AG maÃgebliche Vorschrift verwiesen. GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs 6 SEAG gelten generell Rechtsvorschriften, die auÃerhalb des SEAG dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat einer AG Rechte oder Pflichten zuweisen, sinngemÃ¤Ã fÃ¼r den Verwaltungsrat, soweit nicht im SEAG fÃ¼r den Verwaltungsrat und fÃ¼r geschÃ¤ftsfÃ¼hrende Direktoren besondere Regelungen enthalten sind. Die im dualistischen System dem Vorstand und dem Aufsichtsrat zugewiesenen Berechtigungen sowie Verantwortlichkeiten sind im monistischen System grundsÃ¤tzlich dem Verwaltungsrat Ã¼bertragen (vgl auch die Aufgaben des Verwaltungsrats nach Â§ 22 Abs 1 SEAG). Hintergrund der Regelungen ist, dass das monistische System der Unternehmensleitung in Deutschland in ein aktienrechtliches Umfeld eingebettet werden musste, das durchweg vom Dualismus geprÃ¤gt ist (Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl 2015, Art 38 SE-VO RdNr 19 f; Verse in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Â§ 22 SEAG RdNr 42). Denn Art 9 Abs 1 Buchst c) ii) SE-VO ordnet die Gleichstellung der Rechtsformen in dem Sinn an, dass die SE den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten unterliegt, die auf eine nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegrÃ¼ndete AG Anwendung finden wÃ¼rden. Zudem bestimmt Art 10 SE-VO, dass eine SE vorbehaltlich der Bestimmungen der SE-VO in jedem Mitgliedstaat wie eine AG behandelt wird, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegrÃ¼ndet wurde. Da danach grundsÃ¤tzlich ergÃ¤nzend auf alle Vorschriften des AktG zurÃ¼ckzugreifen ist (vgl SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 9 SE-VO RdNr 41), selbst wenn die SE monistisch strukturiert ist, waren besondere Regelungen erforderlich, um die speziellen Zuweisungen von Rechten und Pflichten an den Vorstand oder den Aufsichtsrat im allgemeinen deutschen Aktienrecht auf das monistische System Ã¼bertragen zu kÃ¶nnen (Teichmann in Krieger/Schneider, Handbuch Managerhaftung, 3. Aufl 2017, Organhaftung in der SE, RdNr 5.41).

20

Dass nach Â§ 20 SEAG die nachfolgenden Vorschriften fÃ¼r eine monistische SE anstelle der Â§Â§ 76 bis 116 AktG gelten, mithin die speziell den Vorstand einer AG betreffenden Bestimmungen des AktG ausgeschlossen sind, fÃ¼hrt entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten zu keinem anderen Ergebnis. Die rechtliche Gleichstellung von Vorstandsmitgliedern einer nationalen AG und Verwaltungsratsmitgliedern einer europÃ¤ischen SE iS von Â§ 1 Satz 3 SGB VI und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III erfordert nicht die Bezugnahme auf sÃ¤mtliche Vorschriften des AktG. Ein Gesamtverweis auf das AktG scheidet von vornherein aus, weil das deutsche Aktienrecht monistische Verwaltungsstrukturen nicht kennt. Der Ausschluss der Â§Â§ 76 bis 116 AktG ist gerade der Tatsache geschuldet, dass es an einem entsprechenden Vorbild fÃ¼r eine monistische Verwaltungsstruktur im deutschen Aktienrecht fehlt und aus diesem Grund der Erlass entsprechender nationaler Vorschriften fÃ¼r die SE notwendig war (vgl Art 43 Abs 4 SE-VO). Erforderlich, aber auch ausreichend ist die weitgehende rechtliche Gleichstellung von Vorstandsmitgliedern der AG und Verwaltungsratsmitgliedern der SE, die sich

auch auÃerhalb des AktG auswirken soll.

21

FÃ¼r diese Auslegung im Sinne einer Ãquivalenzregelung spricht das Regelungskonzept der SE-VO, weitgehende Kongruenz zwischen SE und nationaler AG herzustellen. Die Gleichbehandlung beider Gesellschaftsformen ist ein Kernanliegen der dem SEAG zugrundeliegenden SE-VO. An verschiedenen Stellen der SE-VO finden sich Verweise auf das AktG (vgl nur Art 3 Abs 1, Art 5, 15, 51 und 62 f SE-VO), die fÃ¼r einen weitgehenden Gleichlauf sorgen (Hommelhoff/Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl 2015, Art 10 SE-VO RdNr 2; SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 1). DarÃ¼ber hinaus kommt in der Gesamtschau von Art 9 Abs 1 Buchst c) ii) und Art 10 SE-VO, auch wenn das VerhÃ¤ltnis der Vorschriften zueinander umstritten ist (vgl Casper in Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 4. Aufl 2019, Art 10 SE-VO RdNr 1; Hommelhoff/Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl 2015, Art 10 SE-VO RdNr 5; SchÃ¤fer in MÃ¼KoAktG, 4. Aufl 2017, Art 10 SE-VO RdNr 1; SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 4), das Gebot der Gleichbehandlung von SE und AG zum Ausdruck.

22

Art 9 Abs 1 SE-VO regelt das auf die SE anwendbare Recht. Sie unterliegt den Bestimmungen der SE-VO (Buchst a), den von der SE-VO ausdrÃ¼cklich zugelassenen Satzungsregeln (Buchst b) und in den von der SE-VO (teilweise) nicht geregelten Bereichen dem mitgliedstaatlichen Recht (Buchst c). Das zur Anwendung berufene mitgliedstaatliche Recht gliedert sich in Rechtsvorschriften, die in Anwendung der speziell die SE betreffenden GemeinschaftsmaÃnahmen erlassen werden (i), auf eine nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegrÃ¼ndete AG Anwendung finden wÃ¼rden (ii) und die Bestimmungen ihrer Satzung unter den gleichen Voraussetzungen wie im Falle einer nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegrÃ¼ndeten AG (iii). Diese Rechtsanwendungssystematik macht den Gleichbehandlungsgedanken deutlich (Hommelhoff/Teichmann in Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE-Kommentar, 2. Aufl 2015, Art 9 SE-VO RdNr 6). Die Mitgliedstaaten haben in Bezug auf die SE nicht die Freiheit, zur SchlieÃung einer RegelungslÃ¼cke oder ergÃ¤nzend die fÃ¼r beliebige Rechtssubjekte maÃgebenden Rechtsnormen heranzuziehen. Rechtlicher Bezugspunkt fÃ¼r eine SE ist vielmehr das fÃ¼r eine AG geltende Recht der Mitgliedstaaten.

23

Zudem wird eine SE nach Art 10 SE-VO vorbehaltlich anderer Bestimmungen in jedem Mitgliedstaat wie eine AG behandelt, die nach dem Recht des Sitzstaats der SE gegrÃ¼ndet wurde. Dieser Ã¼bergreifende Programmsatz unterstreicht einerseits klarstellend die bezweckte Gleichbehandlung (SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 1). Er hat andererseits originÃ¤re Bedeutung fÃ¼r diejenigen Rechtsbereiche, die von der

Verweisung des Art 9 Abs 1 Buchst c) ii) nicht erfasst werden (SchÃ¤fer in MÃ¼KoAktG, 4. Aufl 2017, Art 10 SE-VO RdNr 3). Auch auÃerhalb des Gesellschaftsrechts ist die SE vom Sitzstaat in allen tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Fragen wie eine AG zu behandeln (Casper in Spindler/Stilz, Aktiengesetz, 4. Aufl 2019, Art 10 SE-VO RdNr 2; SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 5; Veil in KÃ¶lner Kommentar zum Aktiengesetz, Bd 8/1, 3. Aufl 2012, Art 10 SE-VO RdNr 3; aA Schwarz, SE-VO, 2006, Art 10 RdNr 8).

24

SchlieÃlich untermauert ErwÃ¤gungsgrund 5 der SE-VO die Gleichstellung von SE und nationaler AG. Danach haben die Mitgliedstaaten dafÃ¼r zu sorgen, dass die auf eine SE aufgrund der SE-VO anwendbaren Vorschriften nicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber einer AG und damit zu einer Diskriminierung fÃ¼hren. RechtfertigungsbedÃ¼rftig sind daher gesetzliche Vorschriften oder deren Auslegung sowie Verwaltungshandlungen, die schon ihrem Tatbestand nach an die Rechtsform anknÃ¼pfen und die SE gegenÃ¼ber der AG schlechter behandeln (SchÃ¼rnbrand in Habersack/Drinhausen, SE-Recht, 2. Aufl 2016, Art 10 SE-VO RdNr 6).

25

Das Vorbringen der Beklagten, dass das Gleichstellungsgebot unter dem Vorbehalt der in der SE-VO getroffenen Bestimmungen stehe und damit Differenzierungen zulasse, soweit diese sachlich gerechtfertigt seien, und zudem fÃ¼r die monistische SE mit dem SEAG ein eigenstÃ¤ndiges Regelungswerk bestehe, fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Die SE-VO bezweckt eine Gleichstellung von SE und nationaler AG unabhÃ¤ngig von der gewÃ¤hlten Binnenstruktur. Weder die dualistische noch die monistische SE dÃ¼rfen ohne sachlichen Grund schlechter behandelt werden als eine AG im jeweiligen Nationalstaat (vgl LG Frankfurt Urteil vom 3.5.2018 â 3-05 O 101/17 ua â NZG 2018, 783, 785 f). Beide Organisationsformen stehen vielmehr gleichberechtigt nebeneinander (vgl Art 38 Buchst b SE-VO). Dass fÃ¼r die monistische SE mit den sie betreffenden Vorschriften des SEAG ein eigenstÃ¤ndiges Regelwerk geschaffen wurde, Ã¤ndert nichts an ihrer Gleichstellung mit einer AG. Der Verweis auf nationalstaatliche Regelungen, hier insbesondere das AktG, ist naturgemÃ¤Ã nur insoweit denkbar, als entsprechende Regelungen Ã¼berhaupt vorhanden sind. Eine monistische Verwaltungsstruktur sieht das deutsche AktG aber gerade nicht vor.

26

Dass nach der monistischen Verwaltungsstruktur der Verwaltungsrat die Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat einer AG auf sich vereinigt, stellt keinen Grund dar, die Gleichstellung mit Vorstandsmitgliedern einer AG in Bezug auf die Versicherungsfreiheit in Zweifel zu ziehen. Die der Herausnahme von Mitgliedern des Vorstands einer AG aus der Versicherungspflicht in der GRV zugrundeliegende ErwÃ¤gung, dass bei ihnen wegen ihrer herausragenden und starken wirtschaftlichen Stellung Schutz und Sicherheit durch die GRV entbehrlich

erschienen (BSG Urteil vom 27.2.2008 â□□ B 12 KR 23/06 R â□□ BSGE 100, 62 = SozR 4-2600 Â§ 1 Nr 3, RdNr 19 mwN; BSG Urteil vom 22.11.1973 â□□ 12/3 RK 20/71 â□□ BSGE 36, 258, 260 = SozR Nr 24 zu Â§ 3 AVG S 26 f, juris RdNr 19; ferner BSG Urteil vom 31.5.1989 â□□ 4 RA 22/88 â□□ BSGE 65, 113, 118 = SozR 2200 Â§ 1248 Nr 48 S 126, juris RdNr 26), wird durch die grundsÃ¤tzlich noch umfassendere Stellung des Verwaltungsrats der monistischen SE nicht in Frage gestellt. Der von der SE-VO verfolgte Zweck, eine Kongruenz zwischen SE und AG herzustellen, wÃ¤re zudem nur unvollstÃ¤ndig erreicht, wÃ¼rde ein Gleichklang zwar der Gesellschaftsformen, nicht aber der jeweiligen Leitungsorgane angenommen.

27

3. Der Ausschluss von der Versicherungspflicht nach Â§ 1 Satz 3 SGB VI und Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III erstreckt sich auch auf die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor der KlÃ¤gerin.

28

Der Senat hat bereits zu Â§ 3 Abs 1a Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) entschieden, dass Vorstandsmitglieder einer AG auch in ihren weiteren TÃ¤tigkeiten nicht rentenversicherungspflichtig sind. Besteht fÃ¼r sie bereits in ihrer VorstandstÃ¤tigkeit kein BedÃ¼rfnis nach Schutz und Sicherheit durch die Sozialversicherung, gilt dies erst recht, wenn weitere Arbeitsentgelte aufgrund von weiteren BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen erzielt werden, also die wirtschaftliche Lage noch verbessert wird (BSG Urteil vom 22.11.1973 â□□ 12/3 RK 20/71 â□□ BSGE 36, 258, 261 = SozR Nr 24 zu Â§ 3 AVG, juris RdNr 20). Seit 2004 sind Vorstandsmitglieder einer AG zwar nicht per se, sondern in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehÃ¶ren, nicht versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt (Â§ 1 Satz 4 SGB VI idF des Zweiten Gesetzes zur Ã□nderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 27.12.2003, BGBl I 3013; hierzu Beschlussempfehlung des Ausschusses fÃ¼r Gesundheit und Soziale Sicherung, BT-Drucks 15/1893 S 12). Die Ausnahme von der Versicherungspflicht ist damit nicht mehr personen-, sondern unternehmensbezogen. Sie gilt damit aber nach wie vor fÃ¼r alle weiteren versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeiten innerhalb des Unternehmens, selbst wenn sie gegenÃ¼ber der VorstandstÃ¤tigkeit Ã¼berwiegen sollten (Fichte in Hauck/Noftz, Â§ 1 SGB VI, RdNr 44, Stand 05/20; Guttenberger in Kasseler Kommentar, Â§ 1 SGB VI RdNr 34, Stand 07/20; Vor in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VI, 2. Aufl 2013, Â§ 1 SGB VI RdNr 97, Stand 3.9.2020).

29

Â§ 27 Abs 1 Nr 5 Satz 1 SGB III ist ebenfalls in diesem Sinne auszulegen und damit auf die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor zu erstrecken (vgl zur Erstreckung der fehlenden Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung auf weitere ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigungen des Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft gemÃ¤Ã□ Â§ 168 AFG iVm Â§ 3 Abs 1a AVG bereits BSG Urteil vom 4.9.1979 â□□ 7 RAr 57/78 â□□ BSGE 49, 22, 26 f = SozR 4100 Â§ 168 Nr 10 S 16, juris RdNr 22 sowie die BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs zu Â§ 168 AFG,

BT-Drucks 12/3211 S 28). Dies gilt jedenfalls im vorliegenden Fall aufgrund der engen Verflechtung der TÃ¤tigkeit als Verwaltungsratsmitglied und geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Direktor innerhalb der SE.

30

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG.

Erstellt am: 14.01.2021

Zuletzt verändert am: 21.12.2024